

STATUTEN

§ 1 Name, Sitz und Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Aquarienfreunde Tirol“.
2. Der Sitz des Vereins ist Jenbach.
3. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich vorwiegend auf Tirol.
4. Das Vereinsjahr dauert von 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzgedankens beruhend auf naturwissenschaftlichen Erkenntnissen, vorwiegend auf dem Gebiet der Aquaristik.
2. Der Verein strebt keinen finanziellen Gewinn an.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Es wird die Verbreitung der Aquarienkunde sowie der Ökologie angestrebt. Durch planmäßige Unterweisung und gegenseitige Aneiferung soll eine pflegliche und dem Wesen der Tiere entsprechende Tierhaltung angestrebt werden. Hierzu sollen durch tatkräftige Zusammenarbeit und Hilfe die nötigen aquarientechnischen sowie ökologischen Voraussetzungen geschaffen werden.
2. Zur Erreichung dieser Ziele dienen folgende **ideelle** Mittel:
 - a) regelmäßige Vereinsabende
 - b) regelmäßige Fachvorträge
 - c) Internetpräsenz
 - d) die Schaffung von Züchtergruppen und Tierschutzgemeinschaften
 - e) der gegenseitige Austausch und die Hilfe bei der Beschaffung und Haltung von Tieren, Pflanzen und Zubehör
 - f) die Haltung einer Bücherei mit vorwiegend Aquaristikfachlektüre
 - g) naturkundliche Ausflüge und Studienreisen
 - h) Weitergabe von Fachwissen im Rahmen einer Jugendgruppe
 - i) Förderung und Unterstützung diverser Arterhaltungsprojekte von einheimischen und exotischen Fischarten
 - j) Kooperationen und Zusammenarbeit mit Zoos und Tierparks
 - k) die Betätigung in Nebenfächern wie Mikroskopie und Tierfotografie
 - l) Mitgliedschaft im ÖVVÖ (Österreichischer Verband für Vivaristik und Ökologie)

Aquariefreunde Tirol

3. Zur Erreichung dieser Ziele dienen folgende **materielle** Mittel:
- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Beitrittsgebühren
 - c) Spenden
 - d) Sponsorenbeiträge
 - e) Subventionen
 - f) Erträge aus Weihnachtsmarkt, Verpflegung bei Veranstaltungen, Tombola, Verkauf von gebrauchtem Aquaristik-Zubehör, Aquarienvermietung bei den monatlichen Fischbörsen
 - g) Vermächtnisse

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ausübenden und unterstützenden Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und juristischen Personen, die im Sinne des Vereinszweckes tätig sind. Zu Ehrenmitgliedern können verdiente Vereinsangehörige mit einstimmigem Beschluss des Vorstandes ernannt werden. Für Ehrenmitglieder entfällt die Pflicht zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages.
 - a. Ausübende Mitglieder zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages kann in berücksichtigungswürdigen Fällen durch die Vereinsleitung ganz oder teilweise erlassen werden.
 - b. Unterstützende Mitglieder haben einen mindestens dreifachen Jahresbeitrag als ausübende Mitglieder zu entrichten. Nach oben stehend keine Begrenzung der Beiträge für unterstützende Mitglieder.
2. Mitglied kann jede Person werden, die ein ehrenhaftes, den Vereinszielen entsprechendes Handeln erwarten lässt. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Aufnahmeersuchen sind an den Vorstand zu richten. Dies kann auch durch Einzahlung des Mitgliedsbeitrages zuzüglich Aufnahmegebühr erfolgen. In diesem Fall sind Mitgliedskarte und Satzungen dem neuen Mitglied zur Verfügung zu stellen. Die Mitgliedskarte gilt für alle Vereinsveranstaltungen.
4. Die Neuaufnahme wird am nächsten Vereinsabend den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht. Begründete Einsprüche gegen eine Aufnahme sind innerhalb eines Monats an den Vorstand zu richten. Erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Stellung des Aufnahmeersuchens keine Ablehnung durch die Vereinsleitung, so ist die Aufnahme bewilligt. Ablehnungen werden von der Vereinsleitung nicht begründet.

§ 5 Rechte und Pflichten von Mitgliedern

1. Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, sich an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen, die Vereinsbibliothek zu benutzen und alle wie immer gearteten Vorteile die der Verein bietet, zu beanspruchen.
2. Unterstützende Mitglieder haben kein Wahlrecht.
3. Die Höhe des Jahresbeitrages für ausübende Mitglieder des Vereins und die Aufnahmegebühr werden durch die Generalversammlung bestimmt.
4. Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu entrichten. Bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages erlischt die Mitgliedschaft mit laufendem Jahresende (31.12.).
5. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Durch Tod.
2. Durch freiwilligen, dem Vorstand schriftlichen mitgeteilten Austritt. Der Austritt wird erst nach Erfüllung aller Pflichten gegenüber dem Verein rechtsgültig.
3. Durch Ausschluss, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Statuten des Vereins verstößt, ein Handeln nach § 3 Punkt 2 nicht mehr zu erwarten ist oder ein unehrenhaftes Verhalten vorliegt.
 - a. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
 - b. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht eine Berufung innerhalb von 6 Wochen zu. Die Vereinsleitung hat aus diesem Anlass innerhalb von 8 Wochen einen außerordentlichen Vereinsabend einzuberufen.
 - c. Das ausgeschlossene Mitglied hat alle Geld- und Vermögensverpflichtungen gegenüber dem Verein unverzüglich zu erfüllen.
 - d. Ausschlüsse sind den Betroffenen durch die Vereinsleitung mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
4. Durch nicht fristgerechte Einbezahlung des Mitgliedsbeitrages bis 31.12. eines jeden Jahres für das folgende Vereinsjahr.
5. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft endet jede Teilnahme am Vereinsgeschehen.

§ 7 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) Der Obmann und dessen Stellvertreter
 - b) Der Kassier und dessen Stellvertreter
 - c) Der Schriftführer und dessen Stellvertreter

Der Vorstand wird aus den Reihen der ausübenden Mitglieder in der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Bereich des Vorstands fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Sonderausgaben, Anschaffungen, Rechenschaftsberichte und der Rechnungsbeschluss
- b) Vorbereitung der Generalversammlung
- c) Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte derer anwesend ist.

2. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber den Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung und Bekanntmachung im Verein. Jegliche in dieser Art getroffenen Anordnungen sind durch den Schriftführer gegen zu zeichnen. Der Vorstand führt die Mitgliederkartei.
3. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm unterliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Der Schriftführer besorgt die Führung der Verhandlungsvorschriften, der Briefschaften und aller schriftlichen Arbeiten.
4. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der Vereinsgeschäfte verantwortlich. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins die Geldangelegenheiten betreffen, sind vom Obmann und vom Kassier

Aquariefreunde Tirol

gemeinsam zu unterfertigen. Der Kassier besorgt den Geldverkehr des Vereins und verwaltet sein Vermögen.

5. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten die des Obmanns und des Kassiers. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Kassiers und des Schriftführers ihre Stellvertreter.
6. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie gehören nicht dem Vorstand an. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
7. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht satzungsgemäß den außerordentlichen Vereinsabenden oder der Generalversammlung vorbehalten sind. Dem Vorstand obliegt auch die Durchführung sämtlicher Beschlüsse dieser Versammlungen.
8. Die Einberufung der Ausschusssitzung erfolgt durch den Obmann. Bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Einladung soll nach Möglichkeit innerhalb von 3 Tagen, in Fällen besonderer Dringlichkeit 24 Stunden vor ihrer Abhaltung erfolgen. Die Einladung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

§ 8 Generalversammlung

1. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf den Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt zu finden.
2. Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann.
3. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme (juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten).
4. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann. Bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Die Generalversammlung ist zum festgesetzten Zeitpunkt sofort beschlussfähig.
5. Die Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für den Zeitraum von zwei Jahren.

6. Der Geschäftskreis umfasst:
 - a) Die Erstattung des 2-Jahresberichtes durch den Obmann.
 - b) Den Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Kassiers. Die Entlastung erfolgt nach Überprüfung der Bücher durch die beiden Rechnungsprüfer.
 - c) Die Entlastung des Vorstandes.
 - d) Die Neuwahl des Vorstandes.
 - e) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - f) Die Änderung von Statuten (erfordert eine 2/3 Mehrheit).
7. Anträge zur Generalversammlung sind 3 Tage vor Beginn der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzubringen.

§ 9 Abstimmungen

1. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit dies nicht durch die Satzungen festgelegt ist, die einfache Stimmenmehrheit.
2. Die Abstimmungen zur Wahl des Vorstandes erfolgen durch Stimmzettel oder Handhebung bei nur einem Wahlvorschlag, in allen anderen Angelegenheiten durch Handhebung.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

§ 10 Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 FF ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tagen ein fünftes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 11 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibenden Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweck ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.